

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

**Masernerkrankungen, Masernimpfungen und
Impfpflicht gegen Masern in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Masernerkrankungen wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2019 bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, wie viele darunter eine Erstimpfung gegen Masern hatten, wie viele alle Impfungen hatten, welche von der ständigen Impfkommission zur Immunisierung empfohlen wird, wie viele der Masernerkrankungen mit schwerwiegenden Symptomen beziehungsweise lebenslangen Gesundheitsschäden verliefen, wie viele tödlich endeten, wie viele davon eine Impfung gegen Masern hatten)?
2. Wie viele der in Frage 1 genannten Masernerkrankten waren deutsche Staatsbürger, wie viele Ausländer (bitte getrennt nach Angehörigen von europäischen Staaten und außereuropäischen Staaten auflühren)?
3. Ist das Monopräparat, welches auf der Liste der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegen Masern des Paul-Ehrlich-Instituts zu finden ist, in Baden-Württemberg uneingeschränkt verfügbar?
4. Befinden sich in den zugelassenen Impfpräparaten gegen Masern Adjuvantien, und wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich jeweils (mit der Bitte um Nennung weiterer Zusatzstoffe wie Konservierungsstoffe, Metalle beziehungsweise Metallverbindungen und den entsprechenden Nebenwirkungen)?
5. Sind alle Personen, die in Baden-Württemberg Impfungen verabreichen, verpflichtet, Patienten und Angehörige beziehungsweise Sorgeberechtigte vor der Durchführung einer Impfung über Impfstoffe, Inhaltsstoffe von Impfpräparaten, mögliche Impfnebenwirkungen oder Impfkomplicationen aufzuklären?

6. Sind alle Mediziner, die in Baden-Württemberg praktizieren, grundsätzlich darin geschult, mögliche Impfkomplicationen zu kennen, diese als solche zu diagnostizieren und Patienten darüber aufzuklären?
7. Wie hoch ist ihrer Kenntnis die Melderate von Verdachtsfällen auf Impfkomplicationen in Baden-Württemberg beziehungsweise wie hoch ist die Dunkelziffer nichtgemeldeter Impfkomplicationen?
8. Wie viele Impfkomplicationen oder Impfschäden durch Masern-Monoimpfungen beziehungsweise Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfungen wurden seit 2008 gemeldet mit Angabe, wie viele als solche bestätigt beziehungsweise anerkannt wurden (bitte mit Nennung der jeweiligen bestätigten Impfkomplicationen oder Impfschäden)?
9. Wie viel Prozent der Meldungen von Verdachtsfällen auf Impfkomplicationen gehen von Arztpraxen aus bzw. wie viele werden von Patienten beziehungsweise Eltern geimpfter Kinder gemeldet?
10. Wurde in den Jahren seit 2008 nach ihrer Kenntnis Schadenersatz für aufgetretene Impfschäden geleistet (Bitte mit Unterscheidung durch Schäden, die durch Impfungen von Masern-Monopräparaten und welche, die durch Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfung hervorgerufen wurden)?

12. 12. 2019

Dr. Baum AfD

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention wurde eine kontroverse Diskussion um die Einführung einer Pflicht zur Impfung gegen Masern angestoßen. Die Gegner einer Impfpflicht findet man nicht nur unter sogenannten Impfkritikern und Impfgegnern, sondern auch unter Bürgern, die das Impfen durchaus befürworten, aber einen Zwang zur Impfung ablehnen. So lehnt beispielsweise nicht nur der Verein „Ärzte für individuelle Impfentscheidungen“ eine Impfpflicht ab. Auch die Nationale Impfkonzferenz und der Deutsche Ethikrat haben Bedenken gegen eine solche gesetzliche Verpflichtung geäußert. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen mögliche Risiken für die baden-württembergische Bevölkerung erörtert und beleuchtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Januar 2020 Nr. 51-0141.5-016/7427 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Fälle von Masernerkrankungen wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2019 bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, wie viele darunter eine Erstimpfung gegen Masern hatten, wie viele alle Impfungen hatten, welche von der ständigen Impfkommission zur Immunisierung empfohlen wird, wie viele der Masernerkrankungen mit schwerwiegenden Symptomen beziehungsweise lebenslangen Gesundheitsschäden verliefen, wie viele tödlich endeten, wie viele davon eine Impfung gegen Masern hatten)?*

Die Anzahl der von den Gesundheitsämtern an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg übermittelten Masernfälle in den Jahren 2009 bis 2019 (jeweils

nach Impfstatus zum Zeitpunkt der Exposition) kann der Tabelle 1 entnommen werden. Zu der Frage der schwerwiegenden Symptome beziehungsweise lebenslangen Gesundheitsschäden liegen dem Landesgesundheitsamt keine verlässlichen Informationen vor.

Tabelle 1: Anzahl der gemeldeten Masernfälle von 2009 bis 2019* in Baden-Württemberg

Jahr	Anzahl Fälle	davon ungeimpft**	davon mit 1 Impfung**	davon mit > 1 Impfung	davon verstorben
2009	68	67	1	0	0
2010	160	152	6	2	0
2011	525	513	10	2	0
2012	20	16	3	1	0
2013	66	50	5	11	0
2014	14	11	1	2	0
2015	133	120	8	5	0
2016	28	28	0	0	0
2017	62	58	2	2	0
2018	101	94	3	4	0
2019*	85	83	2	0	0

* Stand 17. Dezember 2019

** Zum Zeitpunkt der Exposition

2. *Wie viele der in Frage 1 genannten Masernerkrankten waren deutsche Staatsbürger, wie viele Ausländer (bitte getrennt nach Angehörigen von europäischen Staaten und außereuropäischen Staaten aufführen)?*

Die Staatsangehörigkeit wird bei den Masernmeldungen nicht erfasst, daher liegen hierzu keine Daten vor.

3. *Ist das Monopräparat, welches auf der Liste der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegen Masern des Paul-Ehrlich-Instituts zu finden ist, in Baden-Württemberg uneingeschränkt verfügbar?*

Der zugelassene Masern-Monoimpfstoff wird in Deutschland seit einigen Jahren nicht vermarktet. Impfstoffe gegen Masern werden als MMR- oder MMRV-Kombinationsimpfstoffe angeboten. Die Impfung schützt gegen Masern, Mumps und Röteln sowie gegebenenfalls Varizellen (Windpocken).

4. *Befinden sich in den zugelassenen Impfpräparaten gegen Masern Adjuvantien, und wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich jeweils (mit der Bitte um Nennung weiterer Zusatzstoffe wie Konservierungsstoffe, Metalle beziehungsweise Metallverbindungen und den entsprechenden Nebenwirkungen)?*

Masernimpfstoffe (sowohl Einzel- als auch Kombinationsimpfstoffe) enthalten abgeschwächte lebende Masernviren. Zur Stabilisierung und Konservierung des Impfstoffes werden Stoffe wie Neomycin, Laktose, Sorbit, Mannit und Aminosäuren beigefügt. Bei Neomycin handelt es sich um ein Antibiotikum, die übrigen Stoffe werden üblicherweise auch mit der Nahrung aufgenommen. Metalle oder Wirkverstärker (Adjuvantien) kommen in Masernimpfstoffen nicht zum Einsatz.

5. Sind alle Personen, die in Baden-Württemberg Impfungen verabreichen, verpflichtet, Patienten und Angehörige beziehungsweise Sorgeberechtigte vor der Durchführung einer Impfung über Impfstoffe, Inhaltsstoffe von Impfpräparaten, mögliche Impfnebenwirkungen oder Impfkomplicationen aufzuklären?

Der Arzt hat vor der Durchführung einer Schutzimpfung die Pflicht, die zu impfende Person oder den anwesenden Elternteil bzw. Sorgeberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären, damit eine wirksame Einwilligungserklärung abgegeben werden kann. Die Aufklärungspflichten des behandelnden Arztes gegenüber dem Patienten bzw. der zu impfenden Person sind im „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ (Patientenrechtegesetz) im Jahr 2013 neu geregelt worden (§ 630 BGB). Die Aufklärung muss gemäß § 630 e Abs. 2 Nr. 1 BGB mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.

Die Aufklärung umfasst Informationen über folgende Punkte:

- die zu verhütende Krankheit und deren Behandlungsmöglichkeiten,
- den Nutzen der Impfung,
- die Kontraindikationen,
- die Durchführung der Impfung,
- den Beginn und die Dauer des Impfschutzes,
- das Verhalten nach der Impfung,
- mögliche unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen,
- die Notwendigkeit und die Termine von Folge- und Auffrischimpfungen.

Der genaue Umfang der erforderlichen Aufklärung hängt jedoch immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Es gilt das Prinzip der patientenbezogenen Information, d. h. es ist jeweils der Verständnishorizont des konkreten Patienten bzw. Einwilligungsberechtigten zugrunde zu legen. Entscheidende Kriterien können z. B. Alter, Bildungsgrad, Vorerfahrungen und medizinische Kenntnisse sein.

6. Sind alle Mediziner, die in Baden-Württemberg praktizieren, grundsätzlich darin geschult, mögliche Impfkomplicationen zu kennen, diese als solche zu diagnostizieren und Patienten darüber aufzuklären?

Ärztinnen und Ärzte sind nach der Berufsordnung verpflichtet, unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft mitzuteilen. Weiter sieht die Berufsordnung eine Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten, die ihren Beruf ausüben, dahingehend vor, dass sie sich in dem Umfang beruflich fortbilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Hierzu zählt entsprechend auch die Diagnostik von Impfkomplicationen.

7. Wie hoch ist ihr Kenntnis die Melderate von Verdachtsfällen auf Impfkomplicationen in Baden-Württemberg beziehungsweise wie hoch ist die Dunkelziffer nichtgemeldeter Impfkomplicationen?

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat eine detaillierte Auswertung aller Verdachtsfallberichte über unerwünschte Wirkungen nach Impfung mit masernhaltigen Impfstoffen, die aus Deutschland in den Jahren 2001 bis 2012 gemeldet wurden, vorgenommen (PEI 2013). Dem PEI sind im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2012 insgesamt 1.696 Verdachtsfälle von Nebenwirkungen mit 5.297 Reaktionen nach Masernmono- und Kombinationsimpfstoffen aus verschiedenen Quellen (Zulassungsinhaber, Arzneimittelkommissionen der deutschen Ärzteschaft und der Apotheker, Angehörige von Gesundheitsberufen, Gesundheitsämter, Patienten) berichtet worden. Bei den häufigsten gemeldeten Impfstoffreak-

tionen handelt es sich um bekannte, in den Fachinformationen genannte Nebenwirkungen wie Fieber, Fieberkrampf, idiopathische Thrombozytopenie, Impfmasern und Lokalreaktionen. 76,7% der Meldungen wurden als schwerwiegend klassifiziert. Die mittlere Melderate betrug ca. 5,7 Fallmeldungen auf 100.000 vom PEI für Deutschland freigegebene Impfdosen.

Die Daten zu unerwünschten Wirkungen nach Impfung werden vom PEI in jedem Einzelfall einer gründlichen Bewertung unterzogen. Dabei ist bei der überwiegenden Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle zwar ein zeitlicher, nicht jedoch ein ursächlicher Zusammenhang mit der verabreichten Impfung festzustellen.

Die Auswertung der Meldungen weist auf die gute Verträglichkeit masernhaltiger Einzel- und Kombinationsimpfstoffe hin und zeigt eine konstant niedrige Rate von gemeldeten Komplikationen in Bezug auf die Anzahl der durchgeführten Impfungen. Vergleicht man die Komplikationen der Maserninfektion mit den gemeldeten Verdachtsfallberichten, so ergibt sich eine uneingeschränkt positive Nutzen-Risiko-Bewertung der Masernimpfstoffe.

8. Wie viele Impfkomplicationen oder Impfschäden durch Masern-Monoimpfungen beziehungsweise Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfungen wurden seit 2008 gemeldet mit Angabe, wie viele als solche bestätigt beziehungsweise anerkannt wurden (bitte mit Nennung der jeweiligen bestätigten Impfkomplicationen oder Impfschäden)?

Eine statistische Erfassung der Antrags- und Erledigungszahlen getrennt nach der Art der Impfung erfolgt bei der Versorgungsverwaltung erst seit dem Jahr 2014 (siehe Tabelle). Wie daraus zu ersehen ist, wurde seit 2014 kein Impfschaden als Folge einer Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) anerkannt; eventuell in dieser Zeit erfolgte Masernimpfungen mit dem Monoimpfstoff sind hier mit umfasst, da keine gesonderte statistische Erfassung erfolgt.

	Unerledigte Anträge aus dem Vorjahr	Zugang im lfd. Jahr	Erledigung durch Anerkennung	Erledigung durch Ablehnung	Sonstige Erledigung	Unerledigte Anträge am Ende des Jahres
2014	0	–	–	–	–	0
2015	0	1	–	1	–	0
2016	0	1	–	–	–	1
2017	1	3	–	2	1	1
2018	1	3	–	2	–	2
2019	2	–	–	2	–	0

Für die Zeit von 2010 bis 2013 kann lediglich die jährliche Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten (Bestandsfälle) infolge einer Masern-Mumps-Röteln-Impfung mitgeteilt werden:

	Anerkannte Versorgungsberechtigte wegen MMR
2010	10
2011	10
2012	10
2013	12

Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten von 12 ist bislang unverändert. Für die Zeit vor 2010 liegen keine statistischen Erfassungen nach Art der Impfung vor.

9. Wie viel Prozent der Meldungen von Verdachtsfällen auf Impfkomplicationen gehen von Arztpraxen aus bzw. wie viele werden von Patienten beziehungsweise Eltern geimpfter Kinder gemeldet?

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Erkenntnisse vor. Bei der Versorgungsverwaltung können lediglich Anträge auf Anerkennung von (nicht nur vorübergehenden) Impfschäden gestellt werden, die ausschließlich vom Geschädigten selbst bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu stellen sind.

10. Wurde in den Jahren seit 2008 nach ihrer Kenntnis Schadenersatz für aufgetretene Impfschäden geleistet (bitte mit Unterscheidung durch Schäden, die durch Impfungen von Masern-Monopräparaten und welche, die durch Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfung hervorgerufen wurden)?

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Erkenntnisse vor.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor